

# Satzung der AGS

## §. 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und trägt den Namen:

Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen Gartenbau - Landschaftsbau - Sportplatzbau e.V. (AGS)

1.2 Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Bonn eingetragen.

## §. 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## §. 3 Zweck und Aufgabe

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) – aktuelle Fassung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Berufsbildung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Verbraucherberatung.

3.2 Der Verein dient der für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige rechtlich gebotenen Fortbildungspflicht durch die Förderung und den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens des Gartenbaus, des Landschaftsbaus und des Sportplatzbaus und ergänzt diese durch Seminare, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen usw. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder in ihrer Funktion als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige stets auf dem neuesten Wissens- und Erfahrungsstand sind, um dadurch in ihrer öffentlichen Aufgabe als Sachverständige im Interesse der Allgemeinheit zu wirken.

Darüber hinaus wird durch die Mitarbeit in Normen- und Regelwerksausschüssen die Dokumentation und Fortentwicklung des aktuellen Standes der Technik im Bereich des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beigetragen.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vorhandenen Gelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird an die Mitglieder nichts ausgeschüttet. Das verbleibende Vermögen fällt nach

Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein lehnt konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ab und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3.5 Die AGS beschäftigt sich mit Planungs- und Honorarfragen, Ausführung und Wertermittlung, insbesondere in folgenden Fachbereichen:

- Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung
- Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung
- Wertermittlung von Freianlagen – Gärten, Grünanlagen, Gehölze
- Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung
- Produktionsgartenbau

#### **§. 4 Mitgliedschaft**

4.1 Vollmitglieder können nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden, sofern sich ihre Bestellung und Vereidigung auf einen der unter Ziff. 3.5 genannten Fachbereiche bezieht oder wenn sich ihre Bestellung und Vereidigung auf einen Bereich bezieht, der mit einem der unter Ziff. 3.5 genannten Fachbereiche verwandt ist (sog. fachverwandte Gebiete) und diesem zugeordnet werden kann.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Diese entscheidet einmal jährlich über die Aufnahme von neuen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

4.2 Die Mitgliedschaft kann als Vollmitglied oder als Gastmitglied erworben werden. Vollmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Weiteres zur Aufnahme von Mitgliedern sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden in der Mitgliedschaftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet und geändert werden kann.

Von der öffentlichen Bestellung und Vereidigung entpflichtete Mitglieder können weiterhin Mitglied bleiben, sofern sie nicht wegen einer persönlichen Verfehlung entpflichtet wurden (vgl. Ziff. 4.5). Ihr Mitgliedsbeitrag beträgt dann ein Drittel.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. Ziff. 6.1.1) erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines

Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober eingegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das ausgetretene Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.

- 4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sich das Mitglied eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten verletzt, insbesondere seine Beiträge nicht pünktlich leistet, oder wenn der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist, kann nach erfolgloser Mahnung (unter Fristsetzung zur Zahlung) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins über den Ausschluss.

## **§. 5 Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszweckes.
- 5.2 Durch ihren Beitritt verpflichten sich Vollmitglieder und Gastmitglieder zur Zahlung des Jahresbeitrages.

## **§. 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **6.1 Der Vorstand**

- 6.1.1 Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus Vollmitgliedern des Vereins und besteht aus

- dem Obmann,
- dem stellvertretenden Obmann,
- dem Schatzmeister und
- den Fachsprechern

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- dem Obmann,
- dem stellvertretenden Obmann und
- dem Schatzmeister.

- 6.1.2 Der Vorstand (einschließlich der Fachsprecher) wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Dabei wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- 6.1.3 Beschlüsse des Vorstandes werden in Versammlungen (Präsenzsitzungen), die vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Obmann, einberufen werden. Die Tagesordnung wird gemeinsam mit der Einladung zur Vorstandssitzung versendet. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Für den Beginn der Fristberechnung gilt Ziff. 6.2.3 entsprechend. Mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder in Rahmen von Telefon- und/oder Videokonferenzen gefasst werden.
- 6.1.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Obmanns.
- 6.1.5 Den Vorsitz des Vorstandes führt der Obmann. Für seine Tätigkeit und den damit zusammenhängenden Zeitaufwand erhält der Obmann eine jährliche angemessene Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.
- 6.1.6 Die Leitung und Organisation des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 6.1.7 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben unterstützt. Für die Ausstattung der Geschäftsstelle mit personellen- und Sachmitteln wird eine jährliche Pauschale entrichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.
- 6.1.8 Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## 6.2 Die Mitgliederversammlung

- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmesituationen (z. B. pandemische Ereignisse oder sonstige Ereignisse, die dem Zusammenkommen einer Vielzahl von Personen entgegenstehen) kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise schriftlich (postalisch und/oder per E-Mail), im Wege einer Telefon- und/oder Videokonferenz oder einer Teilpräsenzveranstaltung unter Zuschaltung von Mitgliedern per Telefon- und/oder Video durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Soweit die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch der Mitglieder auf Teilnahme per Telefon und/oder Video oder schriftliche Stimmabgabe.
- 6.2.2 Der Obmann, im Verhinderungsfall der stellvertretende Obmann, lädt zur Mitgliederversammlung ein.
- 6.2.3 Die Einladung soll sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) erfolgen. Die Einlieferung des Einladungsschreibens zur Mitgliederversammlung bei der Post bzw. der Versand der Einladung per E-Mail unter Wahrung der 6-Wochen-Frist reicht aus. Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder muss der Obmann die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.
- 6.2.4 Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Soweit die Veranstaltung nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten wird, ist dies in der Einladung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Jahresbericht des Obmanns
- Bericht der Fachsprecher
- Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Schatzmeisters
- Haushaltsvoranschlag
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Mitteilung über Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Anträge

- 6.2.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Obmann schriftlich bis spätestens sieben Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder sollen dem Obmann mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- 6.2.6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Obmann und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
- 6.2.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dessen Vertreter. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter.
- 6.2.8 Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- 6.2.9 Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
- 6.2.10 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Obmann und der stellvertretende Obmann gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

## **§. 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die Vollmitglieder des Vereins sein müssen und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Essen am 20.05.2022 beschlossen und am 14.04.2023 in das Vereinsregister beim Landgericht Bonn (VR 4843) eingetragen.